



## Ratgeber Bundesbeiträge

Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung erhalten. Finden Sie hier das Wichtigste in Kürze.

Bénédict Education Group - Version 1.0 15.09.2017

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Vorinformation .....	3
Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?.....	4
Fallbeispiele:.....	4
Welche Kurse werden finanziert?.....	5
Welche Beitragsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?.....	6
Was sollten Absolvierende bei der (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren durch Dritte beachten (z.B. Arbeitgeber, Branchenverbände, weitere Finanzierer)? .....	7
Fallbeispiele .....	7
Wer kann Bundesbeiträge beantragen und zu welchem Zeitpunkt?.....	8
Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall) .....	9
Werden Prüfungsgebühren der eidgenössischen Prüfungen finanziert?.....	10
Ab wann gilt die neue Finanzierung und wie ist der Übergang von der heutigen Kantons- zur Bundesfinanzierung geregelt? .....	10
Wo können die Absolvierenden die Beiträge beantragen? .....	10
Weitere Vergünstigungsmöglichkeiten .....	11
Bénédict: Wer wir sind.....	12

## Einleitung und Vorinformation

Geschätzte Leserinnen und Leser

Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung erhalten. Damit wird die öffentliche Unterstützung der eidgenössischen Prüfungen und der Berufsprüfungen markant erhöht. Die Absolvierenden können für angefallene Kurskosten direkt beim Bund Beiträge beantragen.

Um Sie durch den Bürokratie-Dschungel zu führen, hat Bénédicte einen Ratgeber erstellt, der Klarheit über die Bundesbeiträge verschafft. Darin erfahren Sie die Voraussetzungen für die Unterstützung, die Höhe der individuellen Beiträge und worauf Absolvierende achten müssen. Dazu zeigen wir weitere Vergünstigungsmöglichkeiten für Weiterbildungen auf.

**Hinweis:** Die folgenden Informationen stützen sich auf die Information des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Stand 15. September 2017. Da die staatliche Finanzierung der Berufsbildung sich in einem dynamischen Wandel befindet, sollten Sie für die aktuellsten Informationen entweder die Startseite des SBFI ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)) besuchen oder die Bénédicte-Schule kontaktieren: [info.zh@benedict.ch](mailto:info.zh@benedict.ch), +41 44 242 12 60.



## Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?

Die Höhe der Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen berechnet sich aus einem prozentualen Anteil (bis zu 50%). Die Obergrenze liegt bei einer Berufsprüfung bei CHF 9'500.- (Kursgebühren: CHF 19'000.-), bei einer höheren Fachprüfung bei CHF 10'500.- (Kursgebühren: CHF 21'000.-). Werden für die Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung mehrere vorbereitende Kurse besucht, können die anrechenbaren Kursgebühren bis zur Obergrenze kumuliert werden.

**Anrechenbar:** derjenige **Teil eines Kurses**, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellten Lehrmitteln).

**Nicht anrechenbar:** Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier und weitere Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der eidgenössischen Prüfung zusammenhängen.



### Fallbeispiele:

**Clara Zürcher** bezahlt für den vorbereitenden Kurs auf die Berufsprüfung CHF 12'500.-. Davon sind CHF 12'000.- anrechenbar. Sie hat Anspruch auf einen Bundesbeitrag von CHF 6'000.- (sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind).

**Max Muster** absolviert zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung zwei vorbereitende Kurse. Die anrechenbaren Kursgebühren betragen CHF 15'000.- und CHF 8'000.-, macht insgesamt CHF 23'000.-. Bei der geltenden Obergrenze von CHF 21'000 hat Max Muster Anspruch einen Bundesbeitrag von CHF 10'500.- (sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind).

## Welche Kurse werden finanziert?

Die neue Finanzierung bezieht sich auf **vorbereitende Kurse** auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, die auf der Meldeliste des SBFI verzeichnet sind. Unter „vorbereitende Kurse“ fallen:

- Kurse, die auf alle Prüfungsteile/Kompetenzbereiche (klassische Prüfung) oder alle Module (modulare Prüfung) vorbereiten;
- Kurse, die auf einzelne Prüfungsteile/Kompetenzbereiche oder Module vorbereiten;
- Kurse für Zulassungszertifikate, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der jeweiligen eidgenössischen Prüfung stehen und in der Prüfungsordnung als Zulassungsbedingung vermerkt sind (z.B. Verbandszertifikat). Ausgeschlossen sind Kurse für Führerausweisprüfungen und andere Bewilligungsprüfungen/-verfahren, die nicht direkt mit der eidgenössischen Prüfung zusammenhängen.

Mit den Bundesbeiträgen werden Sie für verschiedene Kurse bei **Bénédict** und bei der **BVS Betriebswirtschaftsschule** finanziell unterstützt. Dazu gehören:

- Direktionsassistent/in
- Fachmann/-frau Finanz- und Rechnungswesen
- Führungsfachmann/-frau
- HR-Fachmann/-frau
- Leiter/in Human Resources
- Logistikfachmann/-frau
- Marketingfachmann/-frau
- Marketingleiter/in
- Technische/r Kaufmann/-frau
- Verkaufsfachmann/-frau
- Verkaufsleiter/in
- Medizinische/r Praxiskoordinator/in
- Medizinische/r Masseur/in mit eidg. FA
- Applikationsentwickler/in mit eidg. Fachausweis
- Dipl. Fachmann/-frau für Personen- und Objektschutz
- Dipl. Fachmann/-frau für Sicherheit und Bewachung
- Fitnessinstructor/in mit eidg. Fachausweis
- System- und Netzwerktechniker/in mit eidg. Fachausweis
- Wirtschaftsinformatiker/in mit eidg. FA
- Betriebswirtschafter/in KMU
- Einkaufsfachmann/-frau
- ICT- Applikationsentwickler/in
- ICT- System- und Netzwerktechniker/in
- Mediamatiker/in
- PR-Fachmann/-frau

## Welche Beitragsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Es wurde ein aufgelisteter Kurs absolviert. ✓
2. Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter zahlen. Von den Anbietern erhalten die Absolvierenden eine Zahlungsbestätigung über die von ihnen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren. (siehe Seite 7: «Was sollten Absolvierende bei der (Vor-)Finanzierung durch Dritte beachten?»). ✓
3. Es wurde eine eidgenössische Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung absolviert (gilt bei Prüfungsdatum nach dem 1. Januar 2018). ✓
4. Die eidgenössische Prüfung muss absolviert werden. Die Absolvierenden müssen die Prüfung ablegen, damit sie ihren Anspruch geltend machen können. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht. ✓
5. Meldet sich der / die Kursabsolvierende fristgerecht (gemäss Prüfungsordnung) oder nicht fristgerecht aber begründet (z.B. Militär, Krankheit) von der / die eidgenössischen Prüfung ab, kann das Beitragsgesuch gestellt werden, sobald der / die Kursabsolvierende erneut zur Prüfung antritt. ✓
6. Die Absolvierenden müssen ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Bestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz haben. Die Nationalität der Absolvierenden spielt keine Rolle. ✓
7. Das Beitragsgesuch ist innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung einzureichen. Der vorbereitende Kurs darf nicht länger als 7 Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden. ✓
8. Die anrechenbaren Kursgebühren für den besuchten Kurs oder die kumulierten anrechenbaren Kursgebühren von mehreren besuchten Kursen müssen insgesamt über CHF 1'000.- betragen. ✓



## Was sollten Absolvierende bei der (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren durch Dritte beachten (z.B. Arbeitgeber, Branchenverbände, weitere Finanzierer)?

Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die von den Kursabsolvierenden an die Kursanbieter bezahlt wurden. Dies entspricht dem Ziel, die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken (Subjektorientierung).

**Kursgebühren, die von Dritten** (z.B. Arbeitgeber, Branchenverbände, weitere Finanzierer) **direkt an die Kursanbieter bezahlt werden**, sind von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. In diesem Fall senkt sich der Subventionsanspruch um den vom Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag.



Die finanzielle Unterstützung **von Dritten an die Kursabsolvierenden** hat keinen Einfluss auf die Bundesfinanzierung. Sämtliche von den Kursabsolvierenden an den Kursanbieter bezahlten Kursgebühren werden bei der Bemessung des Subventionsanspruchs berücksichtigt.

Der Dritte regelt in der Regel mit dem Absolvierenden (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form der Absolvierende dem Dritten vorfinanzierte Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss.

Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt subjektorientiert an die Absolvierenden. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht vorgesehen.

### Fallbeispiele:

- a) Monika Muster bezahlt selber die Gebühren für den vorbereitenden Kurs. Sie hat vollen Anspruch auf den Bundesbeitrag und erhält diesen ausbezahlt. Sie regelt mit ihrem Arbeitgeber, in welchem Umfang und wie sich dieser an der Finanzierung der Kursgebühren beteiligt.
- b) Der Arbeitgeber von Peter Zürcher beteiligt sich an den Kursgebühren und zahlt seinen Anteil direkt dem Kursanbieter. Der Bund leistet dafür keinen Beitrag. Peter Zürcher erhält den Bundesbeitrag nur für die Kursgebühren, die er selbst an den Kursanbieter bezahlt hat.

## Wer kann Bundesbeiträge beantragen und zu welchem Zeitpunkt?

Bundesbeiträge beantragen können Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Anschluss die jeweilige eidgenössische Prüfung absolvieren (sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).

Das Beitragsgesuch wird **im Normalfall nach Absolvierung** der eidgenössischen Prüfung gestellt – unabhängig vom Prüfungserfolg. Damit wird die Abgrenzung zur Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung sichergestellt, welche teilweise ebenfalls in den vorbereitenden Kursen stattfindet (z.B. Abschluss des vorbereitenden Kurses mit einem Kurs- oder Branchenzertifikat).

Das bedeutet, dass die Absolvierenden die Beiträge für die entstandenen Kurskosten nachschüssig erhalten. Die **Vorfinanzierung** der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge wird entweder von den Absolvierenden oder mit Hilfe von Unterstützung durch Dritte getragen. Dies können zum Beispiel Arbeitgeber (Weiterbildaungsvereinbarung), Branchenverbände (Branchenfonds), ein [kantonaes Stipendium oder Darlehen](#) oder weitere Dritte sein.

In dem **Ausnahmefall**, dass Kursteilnehmende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch keine Unterstützung von Dritten erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein (nach dem 1. Januar 2018). Siehe dazu Seite 9: «Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall)»



## Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall)

Personen können Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragen, wenn:

- sie gemäss letzter Steuerveranlagung weniger als CHF 88.- direkte Bundessteuer leisten mussten;
- sie eine schriftliche Verpflichtung abgeben, die eidgenössische Prüfung zu absolvieren und innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Prüfungsverfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung einreichen;
- die anrechenbaren Kursgebühren CHF 3'500.- übersteigen.

### So wird der Antrag gestellt:

1. Die Absolvierenden reichen die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung über die direkte Bundessteuer ein und geben die schriftliche Verpflichtung (siehe oben) ab.
2. Die Absolvierenden reichen die auf ihren Namen ausgestellte(n) Rechnung(en) sowie die Zahlungsbestätigung(en) für den absolvierten vorbereitenden Kurs (oder mehrere Kurse) ein. Beides erhalten sie von ihren Kursanbietern. Der Kursbeginn darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden.
3. Es können mehrmals Teilbeiträge beantragt werden, jeweils für angefallene Kursgebühren von über CHF 3'500. Allfällige Restbeiträge können nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragt werden.
4. Nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung reichen die Absolvierenden die Prüfungsverfügung ein. Diese erhalten sie von der Prüfungsträgerschaft. Trifft innerhalb von 5 Jahren nach dem ersten Antrag keine Prüfungsverfügung ein, wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig.



## Werden Prüfungsgebühren der eidgenössischen Prüfungen finanziert?

Für die Deckung der **Prüfungsgebühren** der eidgenössischen Prüfungen können **keine Bundesbeiträge** beantragt werden. Die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen wird bereits heute in Form von Beiträgen an die Prüfungsträgerschaften zu 60 bis maximal 80 Prozent vom Bund subventioniert. Hauptziele sind, die Prüfungsgebühren zu senken bzw. niedrig zu halten und so die Absolvierenden finanziell zu entlasten sowie die Qualität der Prüfungsdurchführung zu fördern.

## Ab wann gilt die neue Finanzierung und wie ist der Übergang von der heutigen Kantons- zur Bundesfinanzierung geregelt?

Die Finanzierung soll per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Absolvierende von vorbereitenden Kursen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung ablegen, können – unabhängig vom Prüfungserfolg – Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) verzeichnet sind, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht bereits kantonal über die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden.

Ein Teil der vorbereitenden Kurse wurde bisher durch die Kantone subventioniert (Beiträge an Kursanbieter). Damit Absolvierende nicht durch vergünstigte Kursgebühren und Bundesbeiträge doppelt profitieren, gilt am Übergang zum neuen Finanzierungsmodell folgende Regelung:

- Wer einen Kurs besucht, der noch von kantonalen Subventionen profitiert, hat keinen Anspruch auf Bundesbeiträge. Die Kantone leisten letztmals Beiträge an Kurse, **die bis zum 31. Juli 2017** begonnen haben. Für alle Kurse mit Beginn ab dem 1. August 2017 besteht Anspruch auf Bundesbeiträge.
- Wer einen Kurs besucht, der bislang nicht von kantonalen Subventionen profitiert, hat Anspruch auf Bundesbeiträge, sofern der Kurs **nach dem 1. Januar 2017** begonnen hat.

Das SBFI empfiehlt den Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern zu erkundigen, ob der Kurs kantonal unterstützt wird.

## Wo können die Absolvierenden die Beiträge beantragen?

Die Absolvierenden können die Beiträge nach dem 1. Januar 2018 über ein Onlineportal beantragen (über die Homepage des SBFI zugänglich). Sie eröffnen dazu einen User-Account und reichen die geforderten Nachweise ein. Weitere Informationen zum Onlineportal folgen im Januar 2018.

## Weitere Vergünstigungsmöglichkeiten

Selbst mit den Bundesbeiträgen kann sich nicht jeder eine Weiterbildung leisten, der es gerne möchte. Dabei ist ein lebenslanges Lernen unerlässlich, um auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Deshalb unterstützt Sie Bénédic mit zahlreichen weiteren Vergünstigungen, Beratungen und Hilfeleistungen.



Als Lernende bei Bénédic erhalten Sie auf Anfrage eine Gratis-Mitgliedschaft bei [www.stipendium.ch](http://www.stipendium.ch), dem grössten Schweizer Portal für Stipendienstiftungen. Dadurch finden Sie weitere Institutionen, die Sie in Ihrer Weiterbildung finanziell unterstützen.

Weiter profitieren Sie als Lernende bei Bénédic von über 100 weiteren Vergünstigungsmöglichkeiten in den Bereichen Sport, Bildung, Gastronomie, Freizeit, Versicherungswesen, Shopping, Gesundheit, Wellness, Handwerk, Automobil und Dienstleistungen. Die vollständige Liste finden Sie unter: [www.benedict.ch/verguenstigte-einkaufsmoeglichkeiten](http://www.benedict.ch/verguenstigte-einkaufsmoeglichkeiten)



### **Probleme bei der Finanzierung? Wir helfen gerne!**

*«Es war mir schon immer ein Anliegen, dass jeder und jede sich bilden kann. Auch in Zukunft – für die Zukunft! Ich möchte vermehrt Einkommensschwächeren die Chance geben, einen Abschluss zu erlangen. Bildung muss schliesslich allen offenstehen.» - Heinrich Meister – Inhaber der Bénédic-Schulen*

**Treten Sie für ein unverbindliches Gespräch mit unseren Bildungsberatern in Kontakt, um mögliche Lösungen für Ihre berufliche Laufbahn zu finden! So erreichen Sie uns:**

Email: [info.zh@benedict.ch](mailto:info.zh@benedict.ch)  
Telefonisch: +41 44 242 12 60

## Bénédict: Wer wir sind

Mit ihrem vielseitigen und modernen Bildungsangebot zählt Bénédict zu den führenden Anbietern von Erwachsenenbildung in der Schweiz. Im Jahre 1928 eröffnete Dr. Gaston Bénédict - Schweizer Sprachwissenschaftler und ehemaliger Professor an der University of Southern California - in Lausanne die erste Bénédict-Schule.

Mehr als 80 Jahre später sind Bénédict-Schulen in der Schweiz, in Deutschland, in vielen anderen Ländern Europas und in Übersee ein Begriff. Dies kommt nicht von ungefähr. Moderne, erfolgreiche Unterrichtsmethoden, qualifizierte Lehrkräfte sowie pädagogisch-didaktisch einwandfreies Lehrmaterial begründen den ausgezeichneten Ruf der Bénédict-Schulen.

Die weite Verbreitung der Bénédict-Schulen gewährleistet, dass ihre Diplome und Zeugnisse nicht nur lokalen Charakter haben, sondern internationales Ansehen geniessen.

Bénédict führt moderne, den heutigen Bedürfnissen angepasste Sprachschulen, Handelsschulen, Management- und Kaderschulen sowie Informatikschulen und medizinische Fachschulen in Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen.

### **Wir bieten:**

- Moderne, erfolgreiche Aus- und Weiterbildungsprogramme, die auf die Bedürfnisse der Teilnehmer/innen und die Anforderungen in der Praxis abgestimmt sind.
- Modularer Studienaufbau nach dem Bausteinprinzip bis hin zu anerkannten, offiziellen Diplomen.
- Kurze, intensive und kompakte Studienprogramme ermöglichen den Teilnehmern/innen eine genau definierte Studiendauer und eine flexible Ausbildungsplanung.
- Qualifizierte und engagierte Dozenten mit Universitätsabschluss oder Absolventen einer Fachhochschule, die neben ihrer Lehrtätigkeit eine Spezialisten- und Führungsfunktion in der Praxis ausüben, vermitteln den Lehrstoff kompetent und praxisnah.
- Unsere erfahrenen Mitarbeiter/innen garantieren eine umfassende Ausbildungsberatung mit persönlichem Lernprofil (gemäss Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen der Teilnehmer/innen) sowie eine individuelle Laufbahnplanung.

**Besuchen Sie uns auf [www.benedict.ch](http://www.benedict.ch)!**